

Landesgesetzblatt für Wien

1163

Jahrgang 1982

Ausgegeben am 15. Juli 1982

15. Stück

16. Verordnung: Erklärung des Mauerbaches und Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil und Vorschreibung besonderer Schutzmaßnahmen (Mauerbachverordnung).

16.

Verordnung der Wiener Landesregierung vom 27. Mai 1982 betreffend die Erklärung des Mauerbaches und Teilen seines Umlandes in Wien zum geschützten Landschaftsteil und Vorschreibung besonderer Schutzmaßnahmen (Mauerbachverordnung)

Auf Grund des § 12 Abs. 5 des Naturschutzgesetzes, LGBL. für Wien Nr. 1/1955, wird verordnet:

§ 1. Sämtliche in dem eine Anlage zu dieser Verordnung bildenden Plan grün ausgewiesene Teile des Mauerbaches und seines Umlandes in Wien werden zum geschützten Landschaftsteil erklärt.

§ 2. Im geschützten Landschaftsteil sind folgende Eingriffe, die dem Schutzzweck zuwiderlaufen, untersagt:

- a) Bauvorhaben, die das Landschaftsbild nachteilig beeinflussen oder schädigende Auswir-

kungen auf den Landschaftshaushalt zur Folge haben,

- b) die Standortentfernung, das Pflücken, Beschädigen oder Zerstören von Pflanzen und Pflanzenteilen (Blüten, Blätter, Zweige, Wurzeln, Wurzelstöcke, Knollen, Zwiebel usw.) aller Art mit Ausnahme der Nutzung nach § 3.

§ 3. Die Bewirtschaftung land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen ist derart durchzuführen, daß keine schädigenden Auswirkungen auf das Landschaftsbild oder den Landschaftshaushalt des geschützten Landschaftsteiles entstehen.

§ 4. Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:

i. V. Fröhlich-Sandner

GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSTEIL

MAUERBACH

(MAUERBACHVERORDNUNG, LGBl. f. WIEN Nr. 16/1982)



Hohe Wand Wiese

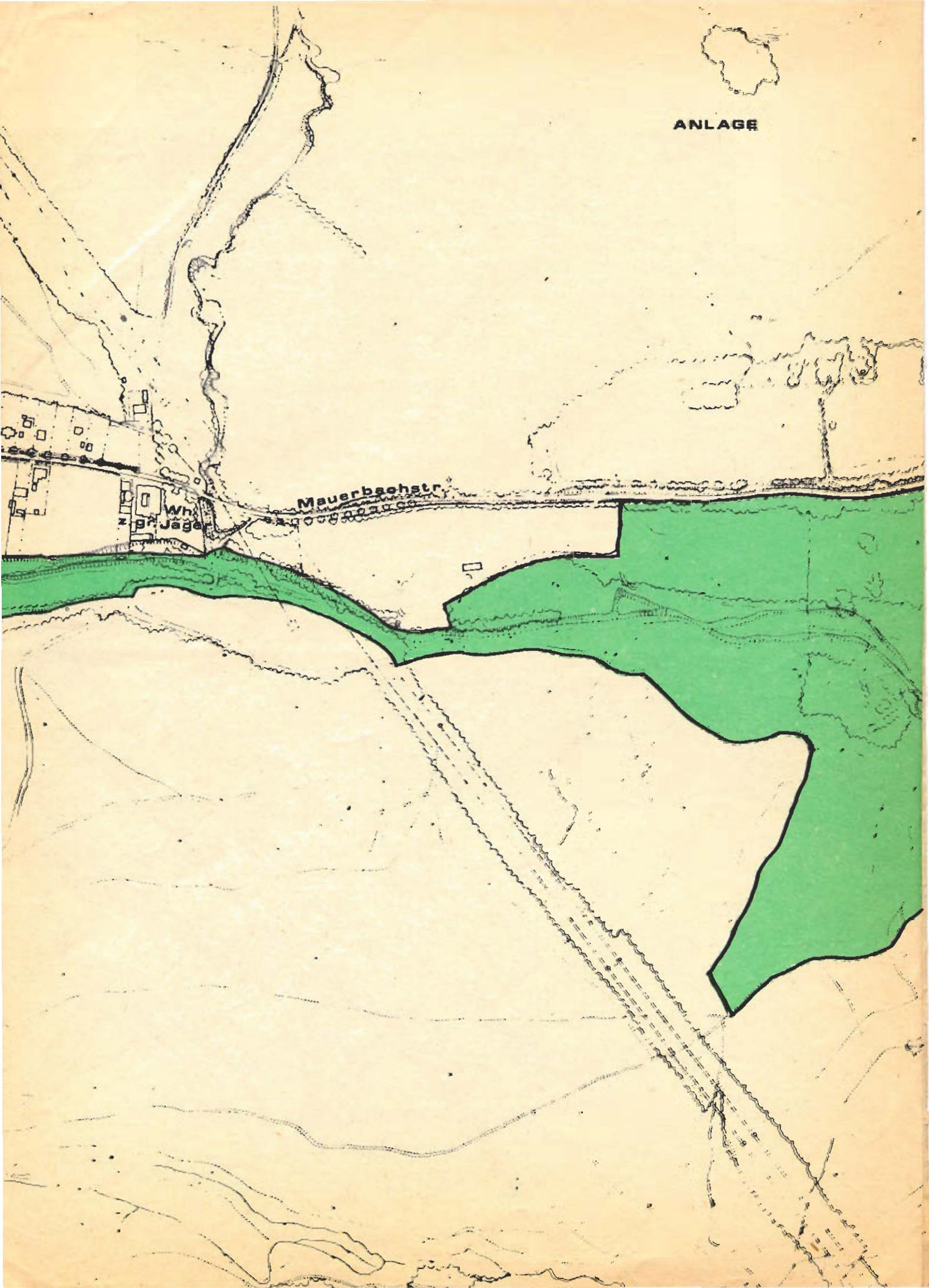
Mauerbach

Augustinerwald



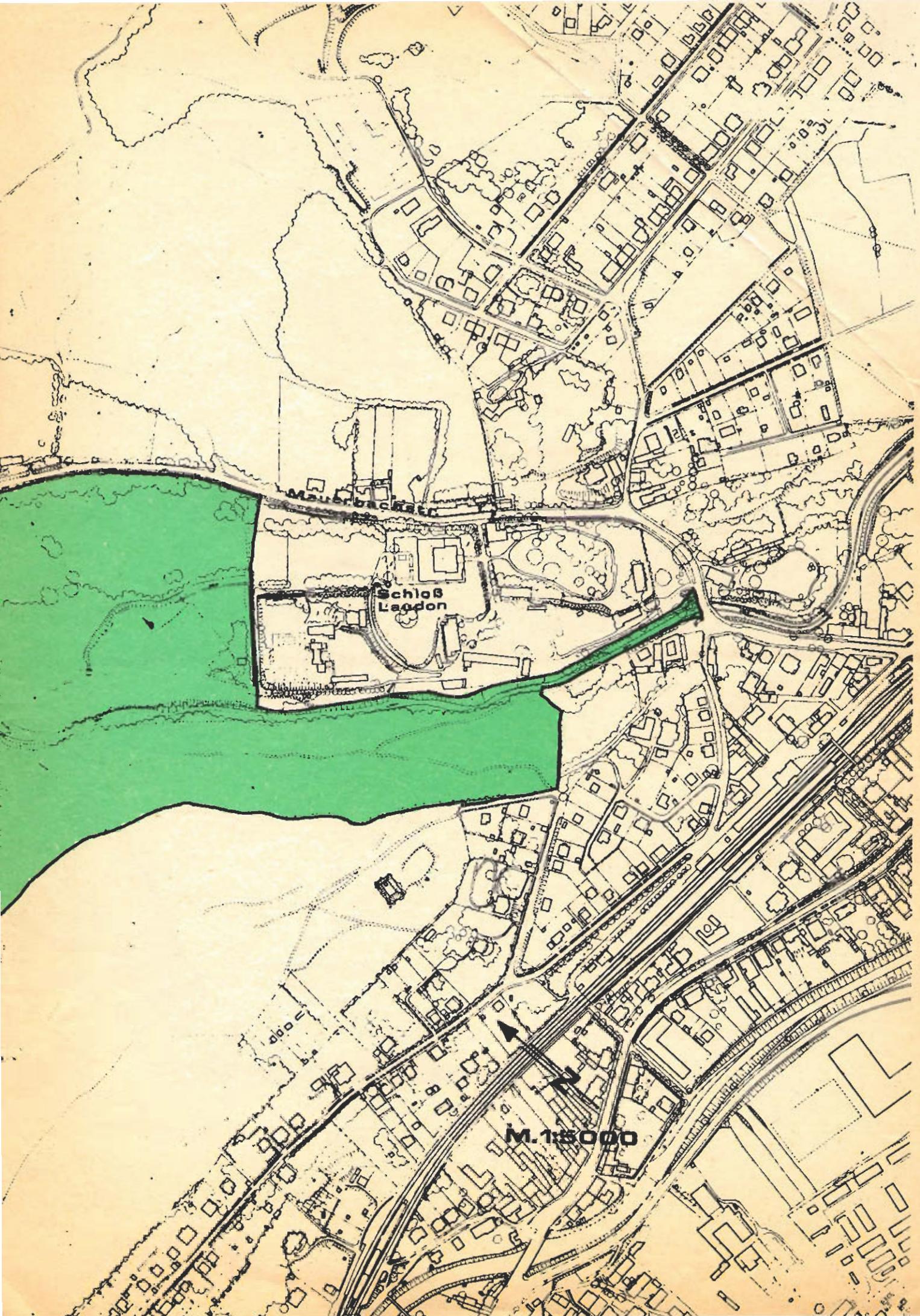
GESCHÜTZTER LANDSCHAFTSTEIL

ANLAGE



Mauerbachstr.

Wh.
z. gr. Jäger



Schloß
Landon

M. 1:15000